

Grenzen der Demokratie.

Als eine die Tiefen unserer Gesellschaftsordnung erschütternde Wirklichkeit ist die Frage nach der besten Staatsform plötzlich an uns herangetreten. Vertrauend auf das feste Gefüge des Reiches sind wir ihr lange aus dem Wege gegangen. Aber trotzdem hat sie sich uns entgegengestellt, läßt uns ihre ganze Schwere fühlen und verlangt gebieterisch nach einer Lösung. Wir stehen vor dem Chaos, wenn wir nicht bald den Weg zum Lichte finden.

In einer der unsern ähnlichen Zeit hat sich im Jahre 1849 Guizot die Frage gestellt, ob die Revolution bestimmt sei, nur Zweifel und Vernichtung zu erzeugen und den Weg ihrer Triumphe mit Ruinen zu bedecken. Die Antwort, die der französische Politiker damals gab, gilt heute auch für uns: Solange das Volk in seinen Ideen, Einrichtungen und in seiner Regierung Wahres und Falsches, Ehrenhaftes und Perverbes, Mögliches und Chimärisches, Heilbringendes und Verderbenschwangeres in buntem Wirrwarr nebeneinander bestehen läßt, gibt es keine Hoffnung auf Rettung.

„Ein Volk, das eine Revolution durchgemacht hat, wird nicht die Gefahren derselben überwinden und ihre Früchte reifen sehen, wenn es nicht über sich selbst, seine Grundsätze, seine Interessen, seine Leidenschaften, über die Worte, die es bei der Revolution geleitet haben, das Urtheil des jüngsten Gerichtes fällt, und den guten Samen vom schlechten, die Spreu vom Weizen trennt. Solange dieses Urtheil nicht vollzogen, herrscht das Chaos, und das Chaos, wenn es dauernd im Schoße des Volkes fortbesteht, bedeutet den Tod.“¹

Die Trennung des Weizens von der Spreu muß sich auch bei uns vollziehen, und das Kriterium, wodurch Wahres vom Falschen unterschieden wird, können nur die Grundsätze der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, der sozialen Solidarität sein, wie sie in der *Philosophia perennis*, in den *Rundschreiben Leo's XIII.*, in der Lehre der Kirche ausgesprochen sind.

¹ M. Guizot, *De la Démocratie en France* (Paris 1849) 9.

Nicht Schlagwörter und geistreiche Phrasen retten uns, sondern einzig und allein der „Geist Gottes“, der die Wasser vom Lande trennt und das Licht in die Finsternis scheinen läßt.

Das gilt auch von der Demokratie! An der eben angeführten Stelle fährt der französische Politiker fort:

„Das Chaos verbirgt sich heute unter einem Worte: Demokratie. Alle Parteien berufen sich darauf und eignen es sich wie einen Talisman an. Die Monarchisten haben gesagt: Unsere Monarchie ist eine demokratische Monarchie. Dadurch unterscheidet sie sich wesentlich von der alten Monarchie und darum paßt sie für die moderne Gesellschaft. Die Republikaner sagen: Die Republik ist die sich selbst regierende Demokratie. Diese Regierungsform ist allein mit einer demokratischen Gesellschaft, ihren Grundsätzen, ihren Gefühlen, ihren Interessen vereinbar. Die Sozialisten, Kommunisten und Umstürzler wollen, daß die Republik eine reine, absolute Demokratie sei. Für sie ist das die Bedingung ihrer Legitimität. — So mächtig ist die Herrschaft des Wortes Demokratie, daß keine Regierung, keine Partei leben zu können glaubt, ohne dieses Wort auf ihre Fahne geschrieben zu haben. . . . Es ist das Banner aller Hoffnungen, aller sozialen Bestrebungen der Menschheit, der edlen und gemeinen, der vernünftigen und der törichten, der möglichen und chimärischen.“¹

Es gibt eine Demokratie, deren Forderungen der katholische Christ billigen, denen er mit Begeisterung zustimmen kann. Es gibt aber auch demokratische Forderungen, welche von wirklichkeitsfremder Ideologie oder von stürmender Leidenschaft eingegeben sind. Und diesen müssen wir ablehnend gegenüberstehen, sie mit aller uns zur Verfügung stehenden Kraft bekämpfen.

* * *

Man hat den Sieg der Demokratie durch die Revolution vielfach als eine Abschaffung des „Gottesgnadentums“ gefeiert. Nach H. Michels² liegt die logische Fundierung jeder Monarchie im Gegensatz zur Demokratie „in der Inanspruchnahme Gottes. Gott wird vom Himmel heruntergeholt und dient der monarchischen Zwingburg als staatsrechtliche Stütze — das Gottesgnadentum. Daher ist, als auf einem überweltlichen Element beruhend, das monarchische System — staatsrechtlich betrachtet — ewig

¹ N. a. D. 9 f.

² Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie (Leipzig 1911) 1.

und unabänderlich, durch Menschenrecht und Menschenwillen nicht berührbar“. Aus leicht zu erratenden Gründen hat namentlich die „Münchener Post“ im katholischen Bayern die Novemberrevolution nicht oft genug als den Sieg des Volkes über das „Gottesgnadentum“ darzustellen versucht. Weniger kraß wird derselbe Gedanke oft durch den Gegensatz zwischen Volksstaat und Obrigkeitsstaat zum Ausdruck gebracht.

Diese Auffassung des demokratischen Prinzips im Gegensatz zum monarchischen ist aber einseitig. Richtig ist, daß die Demokratie mit den absolutistischen Ideen, die die Würde des Monarchen stark übertreiben und an eine nähere Beziehung des Königtums zu Gott dachten, nichts anzufangen weiß¹. Darin stimmt sie mit den Lehren katholischer Philosophen und Theologen überein, die stets den übertriebenen Forderungen absolutistischer Fürsten entgegengetreten sind. Man erinnere sich nur an Bellarmin und Suarez, denen das Volk der unmittelbare Träger der öffentlichen Gewalt ist. Ein Fürst kann nach ihnen niemals seine Macht rechtmäßig auf andere Weise erhalten als durch wenigstens virtuelle Übertragung vom Volke. Die besondern Regierungsformen haben nach der Lehre dieser Theologen nicht ihren Ursprung im natürlichen Recht, sondern sind Folgerungen, die die menschliche Vernunft daraus gezogen, d. h. sie beruhen irgendwie auf dem Vertragsrecht, auf stillschweigend oder ausdrücklich gegebener Zustimmung. Die Zustimmung des Volkes setzt Könige, Konsuln oder andere Regierungsbeamte ein. Oft ist es nicht die freie Zustimmung des Volkes, welche die Herrscher macht, sondern Eroberung oder Revolution. Diese Autorität ist ungerecht oder tyrannisch in ihrem Ursprung und kann nur legitim werden durch eine stillschweigende Zustimmung des Volkes. Als Beispiel führt Bellarmin das römische Cäsarenreich an, welches ihm zufolge durch ungerechte Unterdrückung von Julius Cäsar gegründet, aber bald so legitim wurde, daß der Heiland sagen konnte: Gebet dem Cäsar, was des Cäsar ist. Sobald die Zustimmung der moralischen Majorität ihn anerkennt, hält Bellarmin den Wandel der Regierung für rechtmäßig durchgeführt.

Trotz alledem aber ist festzuhalten, daß auch die fortgeschrittenste Demokratie ohne „Gottesgnadentum“ nicht auskommt. In jedem Staate muß es eine Autorität geben, welche befugt ist, Pflichten, unter Umständen schwere,

¹ Siehe Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche 48 ff., und J. Mumbauer, Der deutsche Gedanke bei Ketteler 16 f.

im Gewissen bindende Pflichten aufzuerlegen. Ob es sich um eine absolute Monarchie oder um eine soziale Republik handelt, immer stehen sich Herrscher und Beherrschte gegenüber. Ohne Herrschaft ist kein Staat möglich, ebenso wenig wie ein Lebewesen ohne belebende Seele. Nicht der Herrscher ist der Staat, aber auch nicht die Untertanen: beide gehören zusammen. Der oft in letzter Zeit ausgesprochene Gegensatz zwischen Volksstaat und Obrigkeitsstaat besteht also im strengen Sinne nicht. Auch die demokratische Republik muß wesentlich ein Obrigkeitsstaat sein.

Wenn aber ein Staat eine solche Obrigkeit haben muß, dann ist Gott der Urheber ihrer Autorität. Wir Katholiken wenigstens erkennen keine im Gewissen bindende Macht über uns an, die nicht von Gott kommt. Das ist der tief demokratische Grundgedanke unserer Religion, daß alle Menschen vor Gott gleich sind und daß keiner den andern im Gewissen verpflichten kann, der seine Macht nicht von Gott herzuleiten imstande ist. Nicht durch positives Eingreifen oder eine Offenbarung hat Gott der Staatsautorität das Recht gegeben, im Gewissen zu binden. Es genügt die Tatsache, daß Gott der Urheber der Natur ist, daß der Staat ein naturgemäßes und naturnotwendiges Gebilde ist, das zu seinem Bestehen unbedingt eine Autorität erfordert. Gott als Urheber der Natur ist auch der Urheber alles dessen, was notwendig aus der Natur sich ergibt. In diesem Sinne steht Gott hinter jeder Autorität und gebietet ihr zu gehorchen, sobald sie rechtlich besteht und ihre Machtgrenzen nicht überschreitet.

Sie kommt nicht nur irgendwie von Gott, wie jedes irdische Recht, sondern sie hat Gott zum unmittelbaren Urheber, insofern sie sich als notwendige Folge von Verhältnissen ergibt, die Gott geschaffen hat¹.

Ein absoluter Monarch hat nach katholischer Auffassung kein größeres Recht auf Gehorsam als der rechtlich gewählte Präsident einer rechtlich bestehenden Republik. Für jede rechtlich bestehende Gewalt gilt das Wort des Völkerapostels in gleicher Weise:

„Jedermann sei den obrigkeitlichen Gewalten untertan, denn es gibt keine Obrigkeit, die nicht von Gott wäre. Die da sind, sind von Gott gesetzt.“

„Darum ist es euch geboten, untertan zu sein; nicht nur um der Strafe willen, sondern auch des Gewissens wegen“ (Röm. 13, 1 5).

Wohl kann eine gegebene Regierung zahlreichere Fehler haben als eine andere; aber wenn sie die Gewalt in der Hand hat, ist ihr Gehorsam

¹ Siehe B. Cathrein, Moralphilosophie II⁵ (Freiburg 1911) 477 ff.

zu leisten, da eine Autorität in der menschlichen Gesellschaft bestehen muß und unter den gegebenen Umständen diese die einzig vorhandene ist. Ein Mann, dem nur Brot zur Verfügung steht, begeht Selbstmord, wenn er dieses zurückweist unter der Begründung, er zöge Fleisch vor. Ähnlich liegt die Sache hier. Daß die Person des Staatsoberhauptes in der erblichen Monarchie mit größerem Glanze umgeben ist als der Präsident einer Republik, daß die Bürger zum Thron in althergebrachter Ehrfurcht aufblicken, während sie in dem gewählten Beamten nur ihresgleichen erkennen, ist ein Unterschied, der für die sittliche Pflicht des bürgerlichen Gehorsams nur untergeordneter Natur ist¹.

An dieser Auffassung haben auch die katholischen Theologen, die mit Suarez das Volk als unmittelbaren Träger der Regierungsgewalt ansehen, stets unbedingt festgehalten. Dadurch stehen sie im schärfsten Gegensatz zu J. J. Rousseau, der alle Autorität an der Volkssouveränität ausgehen läßt. Die noch neuerdings von W. Hasbach² vertretene Ansicht, daß die Verwerfung der Volkssouveränität in der Form J. J. Rousseaus die Verwerfung der Demokratie bedeutet, ist nicht richtig. Wenn das der Fall wäre, dann wäre die Demokratie im Prinzip gottlos und gottfeindlich und jeder Gottesgläubige müßte sie von vornherein abweisen. Aber die Lehre Rousseaus ist ein philosophischer Irrtum, auf dem kein Staatsgebäude, keine im Gewissen bindende Untertanspflicht aufgebaut werden kann. Nur wo der Glaube an Gott lebendig ist, kann ein Staat von Bestand sein, mag er monarchisch oder demokratisch regiert werden. Jede Regierungsgewalt, die den Gottesglauben bekämpft und das christliche Prinzip angreift, gräbt sich selbst ihr Grab. Das gilt in ganz gleicher Weise vom absoluten Herrscher wie vom „Volksbeauftragten“.

* * *

Die Demokratie wird definiert als „die Herrschaft des Volkes durch das Volk“. Diese alte Definition hat vor kurzem Dr. G. Heim³ in die Formel gefaßt: „Unter einer demokratischen Regierung verstehe ich jene Regierung, die durch den Mehrheitswillen des Volkes berufen ist und nach den Richtlinien dieses Mehrheitswillens die Herrschaft ausübt.“

¹ Siehe Hertling in Staatslexikon I³ (Freiburg 1908) 1188 f.

² Die moderne Demokratie (Jena 1912) 437.

³ Bayerischer Kurier Nr. 323, 20. Nov. 1918.

Hilaire Belloc¹ definiert die Demokratie als „diejenige Form der bürgerlichen Regierung, in der die Masse des Volkes zusammenarbeitet, um den Staat zu regieren, in der sie die Beamten als ihre nach freiem Entschluß absehbaren Diener betrachtet, in der endlich nur solche Gesetze und Erlasse befolgt werden, die das Ergebnis des Gesamtwillens sind“.

Sir Thomas Erskine May² beschreibt als höchstes Ideal der Demokratie diejenige Staatsform, welche jedem Bürger sichert „Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person, Freiheit der Familie, Freiheit des Gewissens, Freiheit der Meinung, Freiheit der Rede, Freiheit des Handels, Freiheit der Arbeit, Freiheit des Eigentums, Freiheit der Betätigung, wenn diese dem Staate oder der Gesellschaft nicht schädlich ist, einen Anteil an der Wahl der Regierenden und bei dem Erlaß von Gesetzen, von denen er geleitet ist, und bei der Bestimmung von Steuern, die er zu bezahlen hat. Der aufgeklärte Wille der Majorität soll die Regel für alle sein, während keiner gehemmt sein soll, es sei denn aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Diese Vereinigung der Gesamtkräfte des Volkes hat als einzigen Zweck die Sicherheit der Rechte und Freiheit jedes einzelnen Mitgliebes“.

Diese Definitionen zeigen, daß zwei Tendenzen in der Demokratie sich finden, die oft demselben Ziele zustreben, aber sich auch bekämpfen können: die Herrschaft der Mehrheit auf der einen Seite und die Freiheit des einzelnen auf der andern.

Wer entscheidet, wenn diese beiden Bestrebungen in Gegensatz geraten? Natürlich die Mehrheit! Aber nehmen wir einen Staat, der, um ein krasses Beispiel zu gebrauchen, aus 49 % eifrigen Katholiken und 51 % unabhängigen Sozialdemokraten besteht. Letztere bringen Gesetzentwürfe ein gegen die Gewissensfreiheit der ersteren, z. B. über die Unterdrückung der Klöster, Simultanschulen, Beschränkung der Kultusfreiheit und des Erwerbsrechtes der Kirchen. Wegen der „unabhängigen“ Majorität werden sie ohne Schwierigkeiten zum Staatsgesetz erhoben. Nach dem strengen Begriff der Demokratie ist alles in Ordnung. Und doch hätten wir hier eine Bedrückung der Minderheit, die der schlimmsten Tyrannenherrschaft nicht nachstünde. Für 51 % des Staates hätten wir all die Freiheiten, die May als Wesen der Demokratie preist; die übrigen 49 % dagegen

¹ Catholic World, XCVIII 146, Nov. 1913.

² Democracy in Europe I (London 1877) LXIV.

würden in der ärgsten Knechtschaft leben. Dieses einfache Beispiel zeigt, daß die Formel „Herrschaft des Volkes durch das Volk“ nicht genügt, um die Völkerbeglückung auszudrücken, die viele von der Demokratie erwarten. Wir müssen noch einen Zusatz machen: Die Regierung muß auch „für das Volk“ sein, nicht bloß für eine Klasse, selbst wenn diese eine Mehrheit ist, sondern für das Gesamtwohl, die Minderheit eingeschlossen.

Unter den von Pius IX.¹ verworfenen Sätzen des Syllabus vom 8. Dezember 1864 lautet der sechzigste: Die Autorität besteht lediglich in größerer Zahl und überlegener Macht (*Auctoritas nihil aliud est nisi numeri et virium naturalium summa*). Die Zensurierung dieses Satzes betraf nicht die demokratische Auffassung vom Volke als Träger der Gewalt, sondern die materialistische Anschauung, daß die Zahl alles bedeutet und das Recht nichts.

Der hl. Paulus hat gesagt: „Die Obrigkeiten sind nicht da, um ein Schrecken zu sein für rechtschaffenes Tun, sondern für böses.“ „Der Staat ist Gottes Gehilfe, um dich zum Guten [zu leiten]“ (Röm. 13, 3 4). Und der hl. Thomas von Aquin² sagt: Jedes Gesetz bezweckt das öffentliche Wohl. Wenn diese Hinordnung auf das gemeinsame Wohl fehlt, wird das Gesetz zum Verbrechen, zur Tyrannei, der jede moralische Verpflichtung fehlt.

Schon Aristoteles hat bekanntlich die Regierungsformen nach zwei Prinzipien eingeteilt: 1. In jedem Staat steht die regierende Macht entweder auf ihren eigenen Vorteil oder auf den der Gesamtheit. 2. In jedem Staat ist die oberste Regierungsgewalt entweder in der Hand eines einzelnen, oder einer kleinen Gruppe, oder vieler. Der erste Gesichtspunkt allein entscheidet, ob ein Staat in sich gut oder schlecht ist. Da der Staat zum Besten der Gesamtheit gegründet ist, erreicht er nur dann seinen Zweck, wenn die Regierenden, mögen es Monarchen, Aristokraten oder Demokraten sein, das Gesamtwohl im Auge haben. Die Herrschaftsgewalt zum Besten der eigenen Person oder einer Gruppe von Parteianhängern zu mißbrauchen, ist einer der schwersten Fehler, deren sich eine regierende Gewalt schuldig machen kann. Je mehr die Gefahr dieses Mißbrauches ausgeschlossen ist, um so fester innerlich gegründet steht der Staat da.

¹ Vgl. die Allocution Maxima quidem vom 9. Juni 1862, § At vero eo impietas.

² 1. 2. q. 90. a. 2. Vgl. q. 96. a. 3.

Nicht nur absolute Monarchien, auch Demokratien haben diesen Grundsatz oft außer acht gelassen. Majoritätsbeschlüsse sind oft eine Tyrannei, schlimmer als die ärgsten Despoten, wenn sie auch in der Form des Aktes vollständig legal sind. Die Minorität muß sich im Namen der legalen Ordnung vor der Majorität beugen. Aber diese hinwieder soll sich im Namen der Gerechtigkeit vor dem Allgemeinwohl beugen.

Auch der demokratische Staat hat die Rechte Gottes zu achten. Er ist eine gottgewollte Einrichtung und muß sich einfügen in die göttliche Weltordnung, die vom Höchsten bis zum Niedrigsten alles auf Gottes Ehre hinordnet. Majoritätsbeschlüsse, die sich da vergreifen, sind ein Frevel am Heiligsten, auch wenn sie mit gewaltiger Mehrheit gefaßt sind. Das ist eine Grundwahrheit der gesunden Vernunft und des Christentums: aber bei dem gegenwärtigen Durcheinander ist es nicht unnütz, sich dessen bewußt zu bleiben und es als einen Grundpfeiler zur Orientierung unentwegt festzuhalten.

Der demokratische Staat hat sodann ebenso wie der monarchische die natürliche Rechtsordnung, die kraft des Naturgesetzes besteht, zu achten. Er kann und soll sie durch positives Recht, durch Gesetze und Verordnungen ausprägen und weiterbilden, aber er darf in sie nur insoweit eingreifen, als es zum allgemeinen Wohle unbedingt notwendig ist. Dazu gehört Achtung vor dem Rechte nicht nur des einzelnen, sondern auch der Familie und anderer Gesellschaftskreise, die sich auf Grund natürlicher Rechte unabhängig vom Staate bilden.

Die Achtung vor dem Rechte der Persönlichkeit ist ein echt christlicher Gedanke. So scharfsinnig Aristoteles den Begriff der Persönlichkeit festzustellen suchte, er ward ihm doch nicht völlig gerecht, schon deshalb nicht, weil er die Menschen im Staate aufgehen läßt. Neues Licht verbreiteten über das Persönlichkeitsproblem die Kirchenväter bei Begründung und Verteidigung der Offenbarungslehre über das dreieinige Leben und über die Person des Welterlösers. Der hl. Thomas von Aquin zog aus all diesen weitausholenden Erörterungen den bündigen Schluß. Ihm ist die Person die vollkommenste Realität in der Natur; denn sie besitzt sowohl die vernünftige Natur, die jeder andern überlegen ist, als auch die vollkommenste Daseinsweise, die darin besteht, daß sie für sich besteht. Sie besitzt die Eigenschaft, für sich zu handeln, entsprechend ihrer Daseinsweise. Sie lebt für sich, regiert sich selbst und wird für sich regiert, d. h. zum Besten der Natur, die sie besitzt, als zu ihrem wahren Zweck. Die Herrschaft des

Menschen über sich selbst beginnt mit der Herrschaft des Menschen über seine Handlungen im Privatleben. Diese Selbstbestimmung bleibt aber unvollkommen, wenn sie nicht auch im öffentlichen Leben ihre Fortsetzung und Vollendung erlangt. Darin, daß die Demokratie der Selbstbestimmung im öffentlichen Leben zum Durchbruch verhilft, liegt der große Vorzug dieser Regierungsform vor andern. Es ist ein Verkennen des Edelsten, was die demokratische Regierung enthält, wenn Majoritätsbeschlüsse vor den unveräußerlichen privaten und religiösen Rechten der Person nicht haltmachen.

Endlich hat der Staat alle die Güter zu verschaffen, die allen notwendig oder nützlich sind, aber von den einzelnen durch bloße Privattätigkeit oder die freien Verbände gar nicht oder nicht genügend erreicht werden können. Darum soll die Staatsgewalt den Untertanen, die Demokratie den Staatsbürgern wirksamen Rechtsschutz gewähren und die private wie die Tätigkeit freier Verbände in dem Streben nach den geistigen und leiblichen Gütern unterstützen, fördern und ergänzen. Vor diesem erhabenen Zwecke hat sich der Majoritätsbeschluß der Demokratie geradezu zu beugen, wie der Wille des absoluten Herrschers¹.

* * *

Der einfachste Typus der Demokratie, die direkte Regierung durch das Volk in einer Generalversammlung, hat sich in einigen Schweizer Kantonen erhalten, so in den beiden Appenzell, in Uri, Glarus und den beiden Unterwalden. Die Landsgemeinde, an der alle Bürger teilnehmen, ist die gesetzgebende Körperschaft. Sie wählt den Großen Rat, der die Gesetze vorbereitet. Die ausführende Gewalt ruht in der Hand des Staatsrats, der auch mit seinem Vorsitzenden, dem Landammann, von der Landsgemeinde gewählt wird und unter ihrer Kontrolle steht.

Diese primitive Form der Demokratie ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich, die zufällig in diesen Kantonen erfüllt sind. Zunächst darf das Land nicht zu groß sein, denn sonst wird es dem einzelnen unmöglich, an der Landsgemeinde teilzunehmen². Ferner müssen alle Bürger fähig sein, sich wenigstens in etwa ein klares Bild und sachverständiges Urteil von den vorgelegten Fragen zu bilden. Dazu ist es aber wesentlich, daß die sozialen und ökonomischen Verhältnisse im Lande keine allzu große Verschiedenheit zeigen und verhältnismäßig einfach sind. In den

¹ Siehe B. Cathrein, *Moralphilosophie* II⁵ (Freiburg 1911) 525 ff.

² Im Jahre 1910 hatte der kleinste Kanton 13 796 Einwohner, während die Zahl derselben im größten 57 723 betrug.

genannten Kantonen haben wir tatsächlich noch sehr wenig Industrie; Land- und Waldwirtschaft bilden fast die einzige Beschäftigung der Bürger. Als dritte Bedingung muß hinzutreten, daß die Teilnehmer der Landsgemeinde wahre Liebe zum Gemeinwohl zeigen, die auf Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Friedensliebe beruht. Das sind aber Eigenschaften, die den Bewohnern der genannten Kantone eigen sind. Aber schon in diesen kleinen Staaten mit einfachen Verhältnissen und hoher Moralität ist die Regierung des Volkes durch das Volk nicht möglich, ohne daß bestimmte Beamte angestellt werden. Diese müssen das Studium gewisser Zweige der Verwaltung zu ihrer Spezialität machen, und das Volk ist gezwungen, sich auf ihr Urteil und ihren moralischen Charakter zu verlassen. Zwar werden sie vom Volke ernannt und können von ihm auch abgesetzt werden; aber zwischen diesen beiden Grenzen liegt noch ein gewaltiges Gebiet, das sich der Kontrolle entzieht oder die Grundlagen der Kontrolle in der Gewalt des Beamten läßt.

Je dichter die Bevölkerung, je größer das Staatsgebiet, je vielseitiger die Interessen der Bürger werden, um so mehr wird das Bedürfnis nach solchen Spezialisten werden und um so unabhängiger wird deren Stellung sein. Der einzelne ist nicht imstande, sich in all die Geheimnisse der modernen Industrie, des Großhandels, des Bank- und Finanzwesens, der großen Politik zu vertiefen. Das erfordert Fachstudium und oft eine Lebensarbeit. Darum sehen wir, daß in der Schweiz die fortgeschritteneren Kantone mit dem einfachen System der oben genannten nicht auszukommen glaubten. Die Versammlung aller Bürger ist hier durch eine solche von Volksvertretern ersetzt, die für eine bestimmte Zeit gewählt werden. Aber das Volk hat sich sein souveränes Recht gewahrt durch das Referendum, eine Volksabstimmung, wodurch nötigenfalls Gesetze der Volksvertretung ausgeschaltet werden können.

Zehn- und hundertfach verwickelter werden die Verhältnisse in den modernen Großstaaten; und damit wächst notwendig der Einfluß der Abgeordneten, der eigens geschulten Beamten und einflußreicher Kreise der Industrie, des Handels und der Finanz ebenfalls ins Zehn- und Hundertfache. Alles, was das Volk an Souveränität in der Hand behält, ist oft nur der Stimmzettel, den es etwa alle vier Jahre in die Wahlurne wirft. Daneben sind in demokratischen Staaten andere positive Einflüsse wie die der Gewerkschaften und anderer Körperschaften als legale Mittel zur Beeinflussung der Gesetzgebung anerkannt.

So wichtig diese auch sein mögen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß selbst in den am meisten demokratischen Großstaaten die „Regierung des Volkes durch das Volk“ heute nur ein Schattenbild ist, dem wenig Wirklichkeit entspricht. Im Jahre 1848 erwartete man alles Heil vom Parlamente, und ging dafür auf die Barrikade. Die Parlamente wurden eingeführt. Das Volk jubelte. Aber nach siebzugjähriger Erfahrung ist eine gewaltige Enttäuschung eingetreten, nicht so sehr bei uns, als vor allem in den „parlamentarisch“ regierten Ländern. In Frankreich genießt das Parlament wenig Achtung bei der Bevölkerung, und diese Abneigung ist in den letzten zwanzig Jahren vor dem Kriege beständig im Steigen gewesen. Das Volk fühlte, daß die Volksvertretung tatsächlich das Volk nicht vertritt, daß ganz andere Interessen, Klassen und Cliquen dieselbe beherrschen, und daß viele Parlamentarier mehr auf den eigenen Vorteil sehen als auf den der Nation.

Ähnliches finden wir in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo das Volk während der beiden letzten Generationen mehr und mehr Gewalt in die Hand des Präsidenten gelegt hat, um ein Gegengewicht gegen das Parlament zu schaffen. Man weiß, daß die Wahl zum Haus der Abgeordneten nicht vom Volke, sondern fast gänzlich von den sog. Bosses der Parteien abhängt, und daß es notwendig ist, einem Manne im Staate genügende Gewalt zu geben, um diesen Führern und ihrem Anhang nicht ganz ausgeliefert zu sein. „Das Beispiel von Frankreich und den Vereinigten Staaten“, so schrieb 1913 eine angesehene englische Zeitschrift¹, „sind vielleicht die deutlichsten, aber in fast allen Ländern sehen wir dieselben Bestrebungen an der Arbeit, fast jede Nation, welche die Segnungen der parlamentarischen Regierung für eine Zeitlang genossen, ruft verzweifelt nach der Gewalt eines Mannes, um die ‚Raukus‘-Politiker in Schach zu halten und zu beugen, jene Volksvertreter, die tatsächlich niemand vertreten. Vielleicht leitet sie dabei in ihrem Unterbewußtsein der Gedanke, daß ein Mann eher verantwortlich ist für seine Handlungen als solch eine unbestimmte Körperschaft, daß ein Tyrann sich leichter dem Volkswillen beugt als einige Hunderte.“

Was von Frankreich und den Vereinigten Staaten gilt, das findet auch auf England seine Anwendung. Dieselbe Zeitschrift² sagt: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Parlament nicht mehr die hohe Stellung

¹ British Review, August 1913, 201.

² A. a. O. 202.

einnimmt, die es in früheren Jahren hatte. Aus allen Klassen hört man beständig Ausdrücke der Verachtung für das Parlament und die Parlamentarier. . . . Das Volk fühlt, daß der Politik heute die Wirklichkeit fehlt, daß verschiedene plutokratische Interessen die Gewalt über die Maschinerie beider Parteien erlangt haben, daß das Ganze eher ein schmutziges Spiel ist, dem jeder Zusammenhang mit der Wirklichkeit fehlt und jede Berührung mit dem Nationalempfinden. Darum wurden auch in England Stimmen laut, die für größere Machtvollkommenheit der Krone eintreten.“

Soviel steht fest, daß die demokratische Regierung bis heute in großen Staaten nicht die Hoffnungen erfüllt, die man daran geknüpft hat. Wird es bei uns besser sein? Wenn ernste Männer in ernster Arbeit sich der großen Aufgabe widmen, dem Volke eine neue Verfassung auf breiter demokratischer Grundlage zu geben, ist vielleicht Hoffnung, daß wenigstens etwas Befriedigendes zustande kommt. Aber die Leidenschaft muß schweigen und christliche Grundsätze müssen die Leuchtsterne sein.

Heinrich Sierp S. J.